

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



Biomarkt
Am Gänsebrunnen
Derenburg

Über 3.000 Bio-Produkte
online bestellen:
www.biomarkt-derenburg.de

Bio Pflanzkartoffeln
alte Sorten

Unsere Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8.30 - 18.00 Uhr
Sa 8.30 - 13.00 Uhr

Ausbildung zum Elektroniker (m/w/d)
für ENERGIE & GEBÄUDETECHNIK

■ TOP Ausbilder im Elektrohandwerk
■ Übertarifliche Ausbildungsvergütung
■ Fahrtkostenzuschuss
■ Auslandspraktikum möglich
■ Zuschuss zum Führerschein von 1.000,- €
■ Mtl. Einkaufsgutschein i.H.v. 30 €

Bewirb dich am besten NOCH HEUTE!

039484-976348 personal@supro.de

e SERVICE HABERKORN
Elektroinstallation
Photovoltaik
Service

TOP AUSBILDER IM HANDELSBEREICH

Amtliche Bekanntmachungen sind künftig auf der Internetseite des Landkreises Harz zu finden

Harzer Kreisblatt erscheint ab Mai ohne Amtlichen Teil

Am 26. März 2025 hat der Kreistag einer Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Harz zugestimmt: Die Internetseite des Landkreises Harz ist künftig das Hauptbekanntmachungsorgan der Kreisverwaltung.

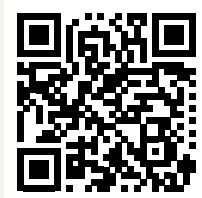
Die neue Hauptsatzung tritt zum 27. April 2025 in Kraft. Sie ist in diesem Kreisblatt auf Seite 9 und im Internet unter www.kreis-hz.de zu finden.

Damit werden anschließend alle Satzungen, Verordnungen, Richtlinien und amtlichen Bekanntmachungen online bereitgestellt, die bisher im Harzer Kreisblatt erschienen sind.

Das Harzer Kreisblatt erscheint weiterhin monatlich, wird jedoch ab der Ausgabe 5/2025 keinen Amtlichen Teil mehr

enthalten. Damit entfallen auch etwaige Fristen zur Einreichung amtlicher Inhalte.

Unter www.kreis-hz.de/de/bekanntmachungen.html werden ab dem 28. April die amtlichen Inhalte sowie Sitzungsbekanntmachungen der Ausschüsse und Kreistagssitzungen veröffentlicht.



Aus dem Inhalt



5
Baustart für neue Brücke in Veckenstedt



7
Harzer Löschflugzeug „Hexe 1“ ist wieder einsatzbereit



7
Belehrung für „Gesundheitszeugnis“ kann online absolviert werden



22
Foodtruck von Gründer Martin Wopat bietet allerlei Leckereien

Herausgeber

Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug

Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 5970-4208
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung

Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 5424-0
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage

111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz gern auf [facebook](#) und [instagram](#).



Anzeigenberatung

Ferdinand Benesch, Tel.: 03943 5424-24

Verteilung

Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 6992-42

Titel

Ende März begannen in Veckenstedt die Arbeiten zum Neubau der Brücke über dem Mühlgraben.

Sie haben kein Kreisblatt bekommen?

Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943 5424-0

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Redaktionsschluss der Ausgabe 5/2025
7. Mai 2025



Foto: Karl-Heinz Ramme

Landrat startet Brücken-Ersatzneubau in Veckenstedt

Veckenstedt. Am 24. März begannen in Veckenstedt, Ortsteil der Gemeinde Nordharz, die Arbeiten zum Ersatzneubau der Brücke über den Mühlgraben. Bei dem Bauvorhaben im Zuge der Kreisstraße 1332 handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Harz mit der Gemeinde Nordharz und dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode. Bis zum 13. Dezember werden neben dem Brückenneubau die Fahrbahn saniert sowie die Nebenanlagen und die Regenentwässerung erneuert.

Der obligatorische Spatenstich für die insgesamt rund 544 500 Euro teure Baumaßnahme wurde im Fall der zentral im Ort gelegenen Brücke zum Baggereinsatz. Gemeinsam mit Gerald Fröhlich, Bürgermeister der Gemeinde Nordharz, manövrierte Landrat Thomas Balcerowski den Baggerarm zum Aufbrechen des Asphalts.

„Das Gemeinschaftsprojekt ist eine umfassende Baumaßnahme im Jahr 2025 und ich bin froh, dass wir sie gemeinsam realisieren können. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, ist eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten wichtig, auch, um Missverständnissen vorzubeugen“, so Landrat Balcerowski in seiner Begrüßung.

Aber nicht nur die beteiligten Baufirmen stehen im Austausch untereinander. Auch die Anwohner und Lieferanten wurden um Verständnis für die Hindernisse und Umwege gebeten, damit zum Jahresende die Brücke aus den 50er-Jahren durch eine neue ersetzt und wieder volumnäßig nutzbar ist.

Bis dahin entsteht über dem Mühlgraben für rund 300 000 Euro aus Investitionsmitteln des Landkreises Harz eine Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 3,40 Meter, einer Brückengröße von 37 Quadratmetern sowie einer Breite von 9,25 Meter zwischen den Geländern. Ebenfalls über Investitionsmittel hat der Landkreis Harz für rund 133 000 Euro bis Mitte Dezember den grundhaften Ausbau der Kreisstraße 1332 auf einer Länge von etwa 100 Meter in Auftrag gegeben.

Die Gemeinde Nordharz beauftragte für rund 58 000 Euro den Einbau von 125 Meter Bordanlage und die Sanierung der Nebenanlagen auf einer Fläche von 300 Quadratmetern. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode lässt für rund 53 500 Euro rund 70 Meter neuen Regenwasserkanal mit zwei Schachtbauwerken errichten.

Landkreis Harz begrenzt Tragfähigkeit auf 7,5 Tonnen

Reinstedt. Der Landkreis Harz beschränkt auf den Straßen in und um Reinstedt die Tonnage. Ziel ist eine Entlastung des Ortes vom Schwerlastverkehr. Demnach hat das „Sachgebiet Straßenverkehr“ beim Ordnungsamt des Landkreises Harz etwa für die Kreisstraße 1369 ab Ortsausgang Ermsteben die Ortsdurchfahrt Reinstedt bis zur Kreisgrenze in Richtung Hoym ein Höchstgewicht von 7,5 Tonnen erlassen; bereits auf der Ortsdurchfahrt in Ermsteben verweisen Hinweisschilder auf diese Begrenzung. Ebenfalls auf 7,5 Tonnen begrenzt ist die Kreisstraße 1368 von Hoym bis zur Landesstraße 85, der ehemaligen Bundesstraße 6. Transporter und LKW können aus Reinstedt kommend an dieser Kreuzung nur noch in Richtung Aschersleben und der A36 fahren; das soll die Stadt Hoym vor der erwarteten Zunahme des Schwerlastverkehrs durch den Deponiebetrieb schützen.

Von der Tonnagebegrenzung in und um Reinstedt bleibt der Linienverkehr unberührt; der ÖPNV darf den Ort ohne Einschränkungen passieren.

Andreas Pieper, Leiter des Sachgebietes Straßenverkehr, erklärt: „In Reinstedt soll es nicht zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs durch die neu errichtete Deponie kommen. Daher wurde die örtliche Beschilderung so angepasst, dass der Schwerlastverkehr um Reinstedt herum über die L 85 geleitet wird.“ Durch

den zunehmenden LKW-Verkehr bestehe sonst die Gefahr, dass die Lebensqualität der Bewohner durch Lärmelastungen abnimmt.

Anliegende Unternehmen sowie externe Lieferanten können Ausnahmegenehmigungen beantragen, die über das zulässige Gesamtgewicht hinaus gehen. Bei Antragstellung wird ein Anhörungsverfahren eingeleitet. Es werden alle Beteiligten wie Polizei, Baulastträger oder die Gemeinde angehört. Je nach Umfang der Genehmigung dauert die Bearbeitung im Schnitt ein bis zwei Wochen. Im Regelfall laufen die Genehmigungen für ein Jahr.



Saison für Harzer Feuerflieger „Hexe 1“ läuft seit 1. April

Landkreis. Knapp 80 Stunden vor Beginn der Harzer Waldbrandsaison am 1. April ist in Ballenstedt das Harzer Löschflugzeug eingetroffen (Foto). Nach fünfstündigem Flug endete mit dem Aufsetzen der einmotorigen Maschine auf der Graslandebahn des Flugplatzes die 700-km-Überfahrt vom polnischen MZL-Stammsitz in Mielec durch Pilot Marcin Berlik.

Im dritten Jahr infolge steht die Hexe 1 damit den Harzer Feuerwehren bei Wald- und Vegetationsbränden als luftgebundenes Löschmittel zur Verfügung. „Gerade in der oftmals nur schwer zugängigen Harzer Topografie ist das ein unschlagbarer Zeitvorteil bei der Brandbekämpfung“, unterstreicht Landrat Thomas Balcerowski.

Das Harzer Löschflugzeug ist wieder auf dem Flugplatz Ballenstedt stationiert, wo bereits am ersten Aprilwochenende das Training der Feuerwehren in Theorie und Praxis anlief.

Der Landkreis Harz hatte nach einer europaweiten Ausschreibung Mitte März einen Vierjahresvertrag mit dem polnischen Unternehmen MZL geschlossen, mit der Option einer einjährigen Verlängerung. Er verfügt dank des Single Engine Airtanker vom Typ Dromader PZL M 18 B vom 1. April bis 30. September als bundesweit einziger Landkreis über ein Löschflugzeug. Diese jährliche Löschbereitschaft kostet 267 000 Euro.

„Wir bauen diese Zusammenarbeit in Zeiten des Klimawandels mit anhaltenden Trocken- und Dürreperioden aus, weil der Einsatz des Löschflugzeugs für Einwohner und Gäste des Landkreises Harz eine unverzichtbare Lebensversicherung ist“, begründet Landrat Thomas Balcerowski den Schritt. Und er fügt hinzu: „Wir sind mit der bisherigen Arbeit sehr zufrieden.“ Die

Erfahrungen aus zwei Großbränden am Brocken 2022 und 2024 hätten nach seinen Worten deutlich die Vorteile von Mitteln der Luftbrandbekämpfung vor Augen geführt und selbst Skeptiker durch das schnelle Eindämmen der Brandausbreitung und den effektiven Einsatz überzeugt.

Der entscheidende Zeitvorteil sei zu das Ergebnis der unbürokratischen Anforderung von „Florian Harz 25“ über die Integrierte Rettungsleitstelle des Landkreises Harz.

Bereits am 10. April flog das Harzer Löschflugzeug zu seinem ersten Einsatz in der diesjährigen Waldbrandsaison. Der Landkreis Goslar forderte „Hexe 1“ zur Unterstützung bei einem Waldbrand in Bad Harzburg an.



Das „Gesundheitszeugnis“ gibt's jetzt online

Landkreis. Wer im Bereich Lebensmittelzubereitung und -verkauf oder in der Gastronomie tätig werden will, benötigt das sogenannte Gesundheitszeugnis – eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Im Zuge der Digitalisierung beim Landkreis Harz bietet das Gesundheitsamt die dafür notwendige Infektionsschutzbelehrung jetzt auch online an.

Bürger, die ein Gesundheitszeugnis benötigen, können die Belehrung bequem von zuhause aus absolvieren, bezahlen und die Bescheinigung direkt im Anschluss ausdrucken. Der neue Service macht eine der meist gefragtesten Dienstleistungen beim Harzer Gesundheitsamt damit noch einfacher nutzbar.



Während der Online-Belehrung werden Informationen über ansteckende Erkrankungen, Krankheitserreger und eventuelle Tätigkeitsverbote vermittelt. Die Belehrung kann in deutscher, englischer, französischer, arabischer, türkischer, italienischer und russischer Sprache absolviert werden. Zur Registrierung ist eine Identifikation via Bund-ID notwendig. Die Bezahlung ist über den Anbieter PayPal und per Kreditkarte möglich.

Die Präsenz-Belehrung an den Standorten in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode wird ebenfalls weiterhin angeboten. Hierfür kann vorab ein Termin gebucht werden.

Zur Online-Infektionsschutzbelehrung gelangen Bürger über die Website des Landkreises Harz unter www.kreis-hz.de (Suchbegriff: Infektionsschutzbelehrung) oder über den folgenden QR-Code:



Hintergrund

Ansteckende Krankheiten können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Wenn Bürger bei ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder Gegenstände wie Geschirr reinigen, sind sie verpflichtet maximal drei Monate vor Tätigkeitsbeginn an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilzunehmen. In der Belehrung erfahren sie, wie die Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert werden kann, wie Symptome erkannt werden können und wann eine Tätigkeit aufgrund einer Infektionskrankheit nicht weiter ausgeübt werden darf.

Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Hauptsatzung des Landkreises Harz

Seite 11 Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz

Seite 12 Verordnung des Landkreises Harz über die Aufhebung der Unterschutzstellung von Naturdenkmalen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 13 Hinweisbekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, über die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans zum Antrag der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn für die Errichtung einer Inertstoffdeponie der Deponiekategorie 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 13 Jahresabschluss der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH für das Geschäftsjahr 2023

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Hauptsatzung des Landkreises Harz

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Hauptsatzung des Landkreises Harz beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Harz“. Er hat seinen Sitz in Halberstadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Harz zeigt:

Gespalten von Silber und Rot, vorn zwei zugewendete, steigende rote Forellen, hinten zwei schräg gekreuzte silberne Kredenzmesser mit goldenen Griffen.

(2) Die Flagge des Landkreises Harz zeigt

in der Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker Streifen rot, rechter Streifen weiß;
in der Querform: Streifen waagerecht verlaufend, oberer Streifen rot, unterer Streifen weiß
mit dem jeweils mittig aufgelegten Landkreiswappen.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Harz“.

Seite 13 Jahresabschluss der Proklin Medical Care GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Seite 13 Jahresabschluss der Proklin Service GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Seite 14 Jahresabschluss der Medizinisches Zentrum Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Seite 14 Jahresabschluss der Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Seite 14 Haushaltssatzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2025

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 14 Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

II. ABSCHNITT VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES LANDKREISES

§ 3 Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages. Die Stellvertreter führen die die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegende Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn ein Antrag auf Abwahl auf der Tagesordnung gestanden hat, die den Mitgliedern des Kreistages bei der Einberufung mitgeteilt worden ist. Eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. der Vertreter hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse:

- Kreisausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz
- Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“

2. beratenden Ausschüsse:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Kreisausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertreten.
- (3) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbehalten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 8 dieser Satzung dem Landrat obliegen; das sind:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA (mit Ausnahme der unter § 8 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Kreditverträge), deren Vermögenswert in einer Höhe von über 130.000,00 EUR bis max. 500.000,00 EUR liegt,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung erfolgen, wenn sie 50.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 130.000,00 EUR sind,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, soweit sie 50.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 130.000,00 EUR sind,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 250.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 1.000.000 EUR sind,
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro übersteigen und nicht größer als 2.500,00 Euro sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Harz.
- (5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (6) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (7) Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (8) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern des Kreistages. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

- (2) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (3) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugewiesen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die ständigen beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag wiederaufgerufen jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - Ausschuss für Finanzen
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 - Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung
- (5) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie bestehen aus 9 Kreistagsmitgliedern und werden als beratende Ausschüsse tätig. Bei der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses ist der Auftrag für seine Tätigkeit durch Beschluss des Kreistages festzulegen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 12 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 12, S 18 TVöD,
 - 1 a. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA (mit Ausnahme der unter § 8 Abs. 3 geregelten Kreditverträge), deren Vermögenswert 130.000,00 EUR nicht übersteigen,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung erfolgen, wenn sie 50.000,00 EUR nicht übersteigen,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, soweit sie 50.000,00 EUR nicht übersteigen,
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen,
 6. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro nicht übersteigen,
 7. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder der Bundesanstalt für Arbeit gedeckt werden,
 8. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Der Landrat ist ermächtigt, Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen vergaberechtlichen Regelungen im Rahmen des bestätigten Haushaltplanes abzuschließen.
- (3) Der Landrat ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ermächtigt, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro aufzunehmen.

- (4) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Allgemeine Vertretung des Landrates

Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 67 KVG LSA einen 1. Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall sowie einen 2. Vertreter des Landrates für den Fall, dass der Landrat und der 1. Vertreter des Landrates verhindert sind.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung der Grundrechte der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Harz. Sie ist hauptamtlich tätig.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT EINWOHNER UND BÜRGER

§ 11 Bürgerbefragung, Bürgerentscheid

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur zu Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen des Landkreises Harz im Internet unter der Internetadresse <https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

In den Lokalausgaben der Volksstimme („Harzer Volksstimme“; „Halberstädter Tageblatt“) und der Mitteldeutschen Zeitung („Quedlinburger Harzbote“) wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung von Satzungen unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) Soweit keine anderen Rechtsvorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, werden Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen und Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen und Verordnungen bekanntzumachen sind, für einen Monat in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, zu jedermann's Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend umschrieben; Ort und Dauer der Auslegung werden unter der Internetadresse <https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden unter der Internetadresse <https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft, kann anstelle der Bekanntmachung im Internet auch als vereinfachte Form der Bekanntmachung der Aushang im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, treten. Die Aushangfrist beträgt, wenn nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände werden unter der Internetadresse <https://kreis-hz.ratsinformationsmanagement.net/termine> bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTREten

§ 14 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Harz vom 23.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.03.2022 außer Kraft.

Halberstadt, den 27.03.2025

J. Balcerowski
Balcerowski
Landrat



Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am

26.03.2025 folgende „Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Satzung gilt für das Internat „Brockenblick“, Brockenweg 1 in Wernigerode.
- Für die Nutzung von Plätzen des Internates werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsverhältnis

- Der Landkreis Harz als Träger der Einrichtung stellt Auszubildenden und Schülern der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, der freien Bildungsträger und der Ausbildungsbetriebe Unterkünfte in seinem Internat „Brockenblick“ zur Verfügung.
- Soweit es die Kapazität erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Studenten, ebenfalls Internatsplätze zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterbringung ist grundsätzlich nachrangig der Unterbringung der Auszubildenden und bedarf der Genehmigung des Trägers.
- Die Aufnahme im Internat erfolgt auf Antragstellung bei der Leitung des Internates. Entsprechende Antragsformulare sind im Internat erhältlich. Ein entsprechender Beherbergungsvertrag wird abgeschlossen.
- Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch Abmeldung gegenüber der Internatsleitung, bedarf der Schriftform und wird im Beherbergungsvertrag geregelt.

- (5) Für alle Nutzer, Gäste und Mitarbeiter des Internates gilt die Internatsordnung in der zurzeit gültigen Fassung, welche im Internat aushängt und allen Nutzern bei Vertragsabschluss ausgehändigt sowie durch Unterschrift als verbindlich anerkannt wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Im Allgemeinen erfolgt die Unterbringung im Internat von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag max. 15.00 Uhr. Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung insbesondere der minderjährigen Bewohner durch pädagogisches Personal. Auf Anfrage und Abklärung ist eine Unterbringung auch am Wochenende möglich. Bei Minderjährigen ist dieses nur mit vorliegender gültiger „Elternerklärung“ und damit bestehendem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich. In der Zeit vom Freitag 15:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr erfolgt keine Betreuung durch pädagogisches Personal.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern.
- (3) Für Auszubildende und Schüler i.S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie Studenten i.S. d. § 2 (2) stellt der Träger an Schul- bzw. Ausbildungstagen eine Früh- und Abendversorgung zur Verfügung.
- (4) Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist zwingend.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Internat sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die im § 2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführte Personen oder deren gesetzliche Vertreter, die die gebotenen Leistungen in Anspruch nehmen (Nutzer).
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem laut Beherbergungsvertrag die Unterkunft im Internat zur Verfügung steht.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung gem. Beherbergungsvertrag und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Internates beauftragten Bediensteten des Trägers.
- (5) Bei Krankheit des Nutzers und bei externen Praktika kann bei Vorlage des Krankenscheines bzw. des Praktikumsnachweises vor Beginn des Praktikums die Gebührenschuld für die Leistung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung um 5,00 EUR verringert werden.
- (6) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Unterkunft incl. Früh- und Abendverpflegung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung an Schul- bzw. Arbeitstagen für Auszubildende und Schüler der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, freier Bildungsträger, Auszubildenden von Ausbildungsbetrieben, Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Studenten betragen:

Kategorie	Gebühr in EUR pro Person/Tag
Auszubildende und Schüler	
Einzelzimmer	17,00
Doppelzimmer mit WC + Dusche	17,00
Mehrbettzimmer	15,00

- (2) Für die Nutzung der Unterkünfte am Wochenende sind bei Anwesenheit 10,00 EUR pro Person / Tag zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Unterkunft für andere Personengruppen betragen pro Übernachtung 20,00 EUR/Person. Verpflegung wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.
- (4) Im Internat können weitere sonstige Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Leistungen zu folgenden Konditionen in Anspruch genommen werden:

	Auszubildende, Schüler, Studenten	andere Personengruppen, Mitarbeiter und Gäste
1. Bettwäsche komplett	3,00 €	3,00 €
2. Bettwäsche Einzelteil	1,00 €	1,00 €
3. Benutzung Waschmaschine	1,50 €	–
4. Benutzung Wäschetrockner	1,50 €	–

5. Waschpulver	0,50 €	–
6. Benutzung der Sauna für 2 Stunden pro Person	3,00 €	5,00 €
7. Nutzung Fitnessraum für 1 Stunde pro Person	kostenfrei	2,50 €
8. Nutzung Speisenraum für Veranstaltungen	kostenfrei	30,00 €
9. div. Spiel- und Sportgeräte	kostenfrei	–
10. Radio-, Video- und DVD-Geräte	kostenfrei	–
11. Essenteilnahme nach Absprache	–	5,00 €*
12. Sonderreinigung	35,00 € / h	35,00 € / h

*auf Anfrage und Anmeldung

- (5) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Satzung erbracht werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldern zusätzlich zu den anfallenden Kosten der Leistungen in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes auferlegt.
- (6) Sonderreinigung – Diese Leistung wird bei Verschmutzungen aufgrund Nichteinhaltung der Hygieneregeln erforderlich (vgl. Internatsordnung). Bevor diese erhoben wird, haben die Gäste die Möglichkeit, die erforderliche Reinigung selbst vorzunehmen.

§ 6 Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gemäß dem Gebührenbescheid fällig.
- (2) Die Zahlung hat grundsätzlich durch Überweisung per Bank zu erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag bei geringen Beträgen möglich.

§ 7 Haftung

Haftungsfragen sowie Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht sind in den Beherbergungsverträgen und der Internatsordnung geregelt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung des Lehrlingswohnheimes des Landkreises Wernigerode vom 30.09.2010 außer Kraft.

Halberstadt, den 27.03.2025

Balcerowski
Landrat



Verordnung des Landkreises Harz über die Aufhebung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i.V.m. §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 f Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10 Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1

Die Beschlüsse / die Verordnung über die Unterschutzstellung nachfolgender Baum-Naturdenkmale werden aufgehoben:

- (1) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 01.01.1965 (15.07.1981), Beschluss-Nr. nicht bekannt, über die Unterschutzstellung von Einzelgebilden der Natur (geologische und botanische) zu Naturdenkmälern
 1. Bunnemannsbuche, auf dem Flurstück 118 in der Flur 10, Gemarkung Ballenstedt (ND_0012QLB)
- (2) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 20.11.1958, Beschluss-Nr. 3, über die Unterschutzstellung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern

1. Dicke Eiche Silberhütte, auf dem Flurstück 153 in der Flur 12, Gemarkung Harzgerode (ND_0049QLB)
- (3) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 01.04.1964, Beschluss-Nr. 42/64, über die Unterschutzstellung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern
 1. Dorflinde Minsleben auf dem Flurstück 1132/125 in der Flur 1, Gemarkung Minsleben (ND_0026WR)
 2. Dicke Buche Veckenstedt auf dem Flurstück 1/66 in der Flur 1, Gemarkung Veckenstedt (ND_0033WR)
- (4) Verordnung des Landkreises Quedlinburg als untere Naturschutzbörde vom 28.10.1992 über das Naturdenkmal
 1. „Astfichte am Echternhagen“ auf dem Flurstück 80/21 in der Flur 8, Gemarkung Dankerode (ND_0021QLB)

§ 2

Die Beschlüsse über die Unterschutzstellung nachfolgender Flächen-Naturdenkmale werden aufgehoben:

- (1) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode aus dem Jahre 1981, Beschluss-Nr. nicht bekannt, über die Unterschutzstellung von Flächen als Naturdenkmal für:
 1. „Graureiherkolonie Stapelburger Holz“, auf den Flurstücken 1/19, 1/20, 1/36, 1/37 (jeweils anteilig) in der Flur 1, Gemarkung Veckenstedt (FND0030WR)
 2. „Graureiherkolonie Trautenstein“, auf den Flurstücken 315/1, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327 (jeweils anteilig) in der Flur 5, Gemarkung Trautenstein (FND0029WR)
- (2) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 28.06.1989, Nr. 0121/89, über die Unterschutzstellung von Flächen als Naturdenkmal für:
 1. „Hüttegraben“, auf den Flurstücken 108, 109, 378, 205, 206/1 sowie anteilig 110, 194/2, 206/3 in der Flur 1, Gemarkung Tanne (FND0027WR)
- (3) Beschluss des Rates des Kreises Halberstadt vom 10.07.1985, Nr. 0091/85 über die Unterschutzstellung von Flächen als Naturdenkmal für:
 1. „Denntalbach“, auf den Flurstücken 456/73, 457/74, 458/76, 459/76, 77, 78, 80, 81 (jeweils anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Athenstedt (FND0012HBS)
- (4) Beschluss des Rates des Kreises Halberstadt vom 14.12.1985, Nr. 0252/88 über die Unterschutzstellung von Flächen als Naturdenkmal für:
 1. „Sonnenburg“, auf dem Flurstück 50 (anteilig) in der Flur 12 der Gemarkung Dingelstedt (FND0013 HBS)

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.

Halberstadt, den 01.04.2025

Balcerowski
Landrat



2. Amtliche Bekanntmachungen

Hinweisbekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, über die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans zum Antrag der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn für die Errichtung einer Inertstoffdeponie der Deponiekategorie 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harz vom 12.03.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie DK0 „Am Steinberg“ am Standort Warnstedt-Timmenrode gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die festgestellten Planunterlagen liegen in den Gemeinden Stadt Thale und Stadt Blankenburg (Harz) **vom 07.05.2025 bis einschließlich 20.05.2025** zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Harz unter

<https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de innerhalb des o.g. Zeitraums eingesehen werden.

Weitere Details zum Planfeststellungsbeschluss sowie Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind den Bekanntmachungstexten im Amtsblatt Stadt Thale (Erscheinung am 26.04.2025) bzw. Amtsblatt Stadt Blankenburg (Harz) (Erscheinung am 27.04.2025) sowie dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de zu entnehmen.

gez. Sinnecker
Leiter Umweltamt

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, mit Niederlassung in Leipzig, hat den Jahresabschluss, sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 08. Juli 2024 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH hat am 13.08.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 179.188.559,27 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 25.452,04 € festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2023 wird mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis 13.05.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH, Difurter Weg 24, 06484 Quedlinburg aus.

Quedlinburg, den 12.03.2025

gez. Dr. M. Voth
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Proklin Medical Care GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, mit Niederlassung in Leipzig, hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 17. Juni 2024 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Proklin Medical Care GmbH hat am 24.06.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.014.312,48 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 312.178,70 € festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2023 wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis 13.05.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH, Difurter Weg 24, 06484 Quedlinburg aus.

Quedlinburg, den 12.03.2025

gez. L. Frohn
kfm. Direktor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Proklin Service GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, mit Niederlassung in Leipzig, hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 17. Juni 2024 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Proklin Service GmbH hat am 24.06.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.624.472,83 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.389,97 € festgestellt. Der

ausgewiesene Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis 13.05.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH, Difurter Weg 24, 06484 Quedlinburg aus.

Quedlinburg, den 12.03.2025

gez. L. Frohn
kfm. Direktor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Medizinisches Zentrum Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, mit Niederlassung in Leipzig, hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 18. Juni 2024 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Medizinisches Zentrum Harz GmbH hat am 24.06.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.201.600,04 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.087.373,51 € festgestellt. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahrs 2023 wird mit der Gewinnrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis 13.05.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH, Difurter Weg 24, 06484 Quedlinburg aus.

Quedlinburg, den 12.03.2025

gez. L. Frohn
kfm. Direktor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhändergesellschaft mbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 26.02.2025 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode GmbH hat am 14.03.2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresverlust in Höhe von 252.178,49 EUR festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 252.178,49 EUR wird in voller Höhe aus den Betriebsmittelrücklagen entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 05.05.2025 bis 19.05.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode GmbH aus.

Wernigerode, 21.03.2025

Yvonne von Löbbecke
Geschäftsführerin

Haushaltssatzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltssatzung 2025

Auf Grund des § 121 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 hat der Kreistag des Landkreises Harz die folgende, in der Sitzung am 13.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.745.200 EUR	
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.875.500 EUR	
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.729.200 EUR	
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.826.500 EUR	
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.000 EUR	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag festgesetzt.		- 122.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

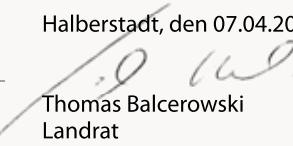
§ 4

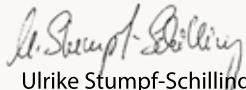
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden keine Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern festgesetzt.

Halberstadt, den 07.04.2025


Thomas Balcerowski
Landrat


Ulrike Stumpf-Schilling
Betriebsleiterin

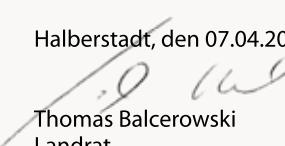
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

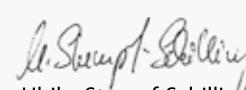
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025 der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde, vom 07.04.2025 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und der Beschluss der Haushaltssatzung mit dem Haushaltssatzung 2025 vollzogen werden kann.

Der besondere Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt vom 28.04 bis 08.05.2025 zur Einsichtnahme in der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz, Standort Wernigerode, Bahnhofsplatz 3, Zimmer 3.17, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Halberstadt, den 07.04.2025


Thomas Balcerowski
Landrat


Ulrike Stumpf-Schilling
Betriebsleiterin

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

**Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung
des Intensivtransportwagens
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt
und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V**

zwischen
der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt,
Schleiniufer 12, 39104 Magdeburg,
der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover
(Kostenträger)
und
Stadt Halle/Saale
An der Feuerwache 5, 06124 Halle (Saale)
(Träger)
sowie der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder

intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahe Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransports.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),
 solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:
Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplänen vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.
- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleiche in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.

- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung derrettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringens zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - ersichtenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungs-erinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzel-abrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 05.11.2024

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2025 bis 31.12.2025

Unterschriftenseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

Träger:

Halle/Saale, *10.03.2025*
i.V.
Stadt Halle (Saale)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, *24.11.2024*
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzliche Krankenversicherung
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger:

Magdeburg, *AOK Sachsen-Anhalt*
05. DEZ. 2024
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, *10. DEZ. 2024*
IKK gesund plus

Hannover, *Landesverband Mitte*
30. Dez. 2024
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, *21.12.2024*
j.A.
KNAPPSCHAFT

Kassel, *04.02.2025*

Magdeburg, *10. Jan. 2025*

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, *30. Jän. 2025*

DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1 – Qualitätskriterien

Anlage 2 – Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Anlage 3 – Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

Anlage 2

**zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung
des Intensivtransportwagens (ITW) –
Benutzungsentgelte**

**§ 1
Benutzungsentgelte**

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2025 bis 31.12.2025:

	Pauschal- entgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	521,76	laut Anlage DTA
Notarzt	608,11	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	2,10	laut Anlage DTA

Anlage 3

**zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung
des Intensivtransportwagens (ITW)**

**Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und
Abrechnungspositionsnummern für den DTA**

RD Bereich IK 601506606	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ITW Halle	41	14854			01.01.2025–31.12.2025
			171201	521,76	Einpersonentransport
			171203	521,76	ITW Grundgebühr – stationäre KH-Behandlung
			173900	2,10	ITW Grundgebühr – Verlegung
			190000	608,11	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungs- kostenpauschale

Anlage 1

**zur Vereinbarung über die Entgelte
für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) –
Qualitätskriterien**

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatz erfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztdienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Vierfach ausgezeichnet: Top-Mediziner am Harzklinikum



Prof. Dr. Jens Ulrich, Chefarzt der Dermatologie und Allergologie, leitet das zertifizierte Hautkrebszentrum Harz.

Dr. Tom Schilling, Chefarzt der Inneren Medizin und Gefäßmedizin, wurde für seine Arbeit in der Angiologie, bei PAVK (Beinengränke) und Bluthochdruck ausgezeichnet und leitet das Gefäßzentrum Harz.

Dr. Henning Böhme, Chefarzt der Kinder- und Jugendmedizin, wurde für seine Spezialisierung in der Kinderkardiologie geehrt.

Dr. Uta Schulze, Oberärztin der Gynäkologie und Geburtshilfe, wurde für ihre langjährige Arbeit in die regionale Liste aufgenommen.

Landkreis. Vier Ärztinnen und Ärzte des Harzklinikums Dorothea Christiane Erxleben wurden 2025 für ihre medizinische Kompetenz in die bundesweiten Ärztelisten von FOCUS-Gesundheit und dem Magazin STERN aufgenommen: Prof. Dr. Jens Ulrich (Dermatologie) und Dr. Tom Schilling (Gefäßmedizin) sind in beiden Listen vertreten, Dr. Henning Böhme (Kinderkardiologie) und Dr. Uta Schulze (Frauenheilkunde) in der STERN-Ärzteliste. Drei der vier arbeiten am Standort Wernigerode. Die Auszeichnungen würdigen nicht nur Fachwissen, sondern auch gelebte Teamarbeit. Sie sind zudem ein starkes Zeichen für die medizinische Qualität in unserer Region.

FOCUS und STERN: Auswahl nach festen Kriterien

Die Ärztelisten gelten als seriöse Orientierungshilfen. Denn sie bewertet unter anderem Empfehlungen von Kollegen, Fallzahlen, wissenschaftliche Publikationen, Zertifizierungen, Qualitätskennzahlen und Patientenzufriedenheit. Prof. Ulrich und Dr. Schilling wurden in der Rubrik „FOCUS-Empfehlung – TOP-Mediziner“ ausgezeichnet, die 126 Fachbereiche abdeckt. Online abrufbar unter: focus-gesundheit.de/top-mediziner/suche.

Dr. Böhme und Dr. Schulze wurden vom STERN ausgezeichnet. Die Liste erscheint im Sonderheft „Gute Ärzte für mich“ (Extra 01/2025) mit über 4.000 Empfehlungen in 100 Fachgebieten. Herausgeber ist das Rechercheinstitut MINQ. Bestellung unter: shop.stern.de/stern-extra-01-2025.

Gemeinsamer Erfolg

Alle vier betonen: Die Auszeichnungen sind ohne das Zusammenspiel mit den Pflegekräften, medizinisch-technischen Diensten und dem gesamten Klinikteam nicht möglich. „Diese Auszeichnungen stehen für medizinische Qualität durch Teamarbeit“, sagt Dr. Thomas Bartkiewicz, Ärztlicher Direktor des Harzklinikums.

Mit einer Bettenauslastung von 82 Prozent, einem Jahresumsatz von rund 185 Millionen Euro (2024) und über 120 Jahren Klinikgeschichte ist das Harzklinikum ein verlässlicher Partner in der Gesundheitsversorgung in Deutschland.

Dr. Uwe Grahmann geht in den Ruhestand

Landkreis. Mit dem 31. März 2025 ist am Harzklinikum eine Ära zu Ende gegangen: Dr. Uwe Grahmann hat sich nach 47 Jahren am Krankenhausstandort in den Ruhestand verabschiedet. Er zählt zu den prägendsten chirurgischen Persönlichkeiten der Region und war dem Haus über Jahrzehnte eng verbunden – als Arzt, als Chefarzt und als von vielen geschätzter Kollege.

Grahmanns Weg begann in Wernigerode – zunächst schulisch an der August-Hermann-Francke-Oberschule, dann am späteren Gerhart-Hauptmann-Gymnasium. 1977 kam er als pflegerische Hilfskraft ins damalige Kreiskrankenhaus Wernigerode – freiwillig und mit dem Ziel, Medizin zu studieren. Er erhielt die Zulassung zum Medizinstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das er 1978 begann.

Nach dem Praktischen Jahr in den damaligen Einrichtungen des Kreiskrankenhauses Wernigerode folgte ab 1984 die Facharztausbildung in Wernigerode und unter anderem in der Thoraxchirurgie Vogelsang sowie an der Universitätsklinik Magdeburg in der Neurochirurgie und Gefäßchirurgie. 1988 kehrte er als Facharzt für Chirurgie dauerhaft an das Krankenhaus Wernigerode zurück – und blieb diesem bis zum Eintritt in den Ruhestand treu.



Gründer der Monate März/April 2025

Wenn das Essen zu Dir kommt – Martins Foodtruck Harz

Wernigerode. Den Geburtstag im Garten feiern wir mal ganz anders! Beim Dorf- und Schützenfest fehlt noch die richtige Versorgung! Martin Wopat hat hierfür die Lösung: „Fragen Sie mich und meinen Foodtruck an – ich komme gern zu Ihnen in den Garten oder auf den Dorfplatz!“ Sein mobiles, abwechslungsreiches Angebot reicht von herzhaften Burgern und Pommes bis hin zu süßen Crêpes und Popcorn. Und selbstverständlich gibt es auch vegetarische Gerichte. Da schon Sokrates sagte: „Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen.“, gibt es im „Foodtruck Harz“ neben der Kulinarik eine große Auswahl an Soft- und Mixgetränken sowie Bier vom Fass. Im Winter freuen sich die Kunden auf leckeren Glühwein und eine heiße Bratwurst.



Foto: Martin Wopat

Martins
Foodtruck Harz

Martin Wopat ist ein gutes Beispiel, wie wandelbar das Arbeitsleben sein kann. Angefangen als gelernter Kfz-Mechaniker lenkt er mehrere Jahre einen Reisebus, bevor er 2016 als Projektassistent bei einer Sylter Verkehrsgesellschaft angestellt wird. Um sich auszuprobieren, betreibt er bereits im Nebenerwerb einen mobilen Imbissstand auf dem Weihnachtsmarkt. Erfolgreich, denn im Jahr 2022 kehrt er mit seiner Frau in die Harzer Heimat zurück und macht sich im Haupterwerb mit „Martin's Foodtruck Harz“ selbstständig. Begleitet wird er hierbei durch Existenzgründungsberaterin Susan Thielemann im IGZ Wernigerode. Im IGZ erweitert er sein unternehmerisches Wissen durch die Teilnahme an der Nachgründungsqualifizierung. Finanzielle Unterstützung erhält Martin Wopat in seiner Startphase durch einen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit.

Inzwischen gehören zwei mobile Foodtrucks und ein Imbisswagen für wechselnde Standorte zum Fuhrpark von Martin Wopat. „Ganz allein ist die Nachfrage nicht mehr zu bewältigen. Daher beschäftige ich zusätzlich zwei fest angestellte Mitarbeiter“, so der Familievater aus Wernigerode. In den Hochsaison-Zeiten stehen ihm bei Bedarf zehn weitere, flexibel einsetzbare Aushilfskräfte zur Seite.

Ein besonders verlässliches Standbein für den Jungunternehmer ist der dauerhafte Imbissverkauf, den der Harzer im Wernigeröder Schuhhof in der Breiten Straße 44 betreibt. „Der gemütliche Innenhof an der verkehrsberuhigten Fußgängerzone im Stadtzentrum mit Ladengeschäften und Sitzgelegenheiten ist einfach perfekt. Gäste schätzen die gemütliche Atmosphäre und lassen sich auf eine Erfrischung oder eine kulinarische Stärkung bei uns nieder. In der kälteren Jahreszeit oder bei Regen können sich unsere Kunden in einer speziell vorgehalte-

nen Lounge aufwärmen und unterstellen“, berichtet ein lächelnder Martin Wopat.

Er ist ein geselliger Mensch und liebt den Austausch mit seinen Kunden. Und so freut er sich in jedem Jahr ganz besonders auf das Schützenfest in Plockhorst bei Peine, einem Dorf mit etwa 700 Einwohnern. Martin Wopat: „Das freundliche Miteinander und der starke Zusammenhalt in diesem Dorf sind spürbar und von Freitag bis Sonntag bin ich ein Teil von ihnen.“

Die Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH (IGZ) ist zentraler Ansprechpartner für Gründungsinteressierte im Landkreis Harz. Erfahrene, kompetente Gründungsbegleiter des IGZ beraten im Durchschnitt pro Jahr bis zu 250 Gründungswillige an den Standorten Wernigerode, Quedlinburg, Halberstadt. Kontakt: Tel. +49 3943 935600 oder gruendungsberatung@igz-wr.de

100 % Information

Landkreis/Ort:	Harz / Wernigerode
Unternehmen:	Martins Foodtruck Harz
Gründungstermin:	02.05.2022
Unternehmensanschrift:	Reisegewerbe Martin Wopat Breite Straße 44 38855 Wernigerode
Kontakt:	0174-9860708 info@foodtruckharz.de www.foodtruckharz.de